



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 20
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Appenzell, 6. Dezember 2018

Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation), zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Anträge

1. Die Anforderungen in Art. 7a Abs. 3 ATSV seien zu präzisieren. Insbesondere
 - seien die zu beherrschenden Rechtskenntnisse genau zu definieren (lit. c);
 - sei zu nennen, was Inhalt einer der Polizeiausbildung gleichwertige Ausbildung ist (lit. d);
 - sei auf das Erfordernis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung zu verzichten (lit. e).
2. Art. 7a Abs. 9 ATSV sei zu streichen.
3. Art. 7c ATSV sei zu streichen.
4. Art. 8a Abs. 1 und 2 ATSV: Der Begriff "jederzeit" sei in beiden Absätzen zu streichen.
5. Art. 14 sei anzupassen: Geltendmachung nur durch kantonale Ausgleichskassen, IV-Stellen oder die Schweizerische Ausgleichskasse.

II. Vorbemerkungen

Der neue Art. 43a ATSG erfordert die Schaffung einzelner Ausführungsbestimmungen in der ATSV. Der Erlass neuer Bestimmungen ist somit notwendig. Insbesondere sollten sie Klarheit schaffen über die Anforderungen, welche an Spezialisten, welche mit Observationsaufgaben beauftragt werden (Spezialisten), zu stellen sind, und wie Observationsakten zu behandeln

sind. Die Vorlage sieht jedoch auch Bestimmungen über die Führung der Akten allgemein vor. Die entsprechenden Verfahren sind allerdings seit langem etabliert und die Standards von der Rechtsprechung bereits vorgegeben. Die vorgesehenen Bestimmungen kodifizieren lediglich die bestehenden Grundsätze und vervollständigen damit das Gesetz.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 7a Bewilligungspflicht

In Anlehnung an die Zulassung von Revisionsstellen oder Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) soll nicht einer einzelnen, natürlichen Person die Bewilligung erteilt werden, sondern einer Detektei bzw. einer juristischen Person.

Abs. 1

Die Bewilligungspflicht muss sich auf Art. 43a Abs. 6 ATSG beziehen, also auf externe Spezialisten und Spezialistinnen, welche mit der Observation beauftragt werden. Dergestalt ist auch Art. 7a Abs. 1 ATSV formuliert ("im Auftrag eines Sozialversicherungsträgers").

Die Bewilligungspflicht darf sich zudem nur auf Spezialisten beziehen, welche im Inland Observationen durchführen. Für Observationen im Ausland muss in der Regel ein am Ort ansässiger Detektiv oder eine entsprechende Detektivfirma beauftragt werden. Die formulierten Anforderungen sind allerdings sehr auf die Schweiz bezogen. Ausländische Observationspezialisten können diese praktisch nicht erfüllen.

Die Bewilligungspflicht eröffnet ein neues Feld für Streitigkeiten. Die Bewilligungserteilung muss deshalb klar und unmissverständlich geregelt werden, was die vorgesehene Regelung nicht erfüllt (siehe Bemerkungen zu den Anforderungen). Es ist zu erwarten, dass die neuen Voraussetzungen Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen werden, der Aufwand bei den Durchführungsstellen als Auftraggeber und damit verantwortliche Stellen wird dementsprechend steigen. Observierte Personen und deren Rechtsvertreter werden Unklarheiten und Unregelmässigkeiten ausschöpfen und damit die Voraussetzungen für rechtmässige Observationen zu torpedieren versuchen.

Abs. 2

Eine einheitliche Bewilligungsbehörde ist sinnvoll. Gegen die Bezeichnung des BSV als Bewilligungsbehörde ist nichts einzuwenden, zumal das BSV Aufsichtsbehörde einer Grosszahl von Sozialversicherungen ist.

Abs. 3

Die Anforderungen an die gesuchstellende Person stehen zumindest teilweise nicht im Bezug zur Tätigkeit im Bereich Observation für Sozialversicherungen. Zu beachten ist, dass für die Sozialversicherungen die Qualität der Observationen ausschlaggebend ist für die Verwendung der Ergebnisse. Diese kann durch die Anforderungen nicht sichergestellt werden, sondern ist im Einzelfall zu beurteilen und unterliegt immer der gerichtlichen Überprüfung im Rahmen des nach Verfügungserlass offenstehenden Rechtswegs. Es ist zu bekräftigen, dass die Durchführungsstellen kein Interesse daran haben, nicht qualitativ hochstehende Spezialisten zu beauftragen, stehen sie doch im Rahmen der anschliessenden Verwertung des Observationsresultats im Fokus der versicherten Person.

Unklar bleibt auch die Folge für allfällige Observationsmaterialien, welche von anderen Versicherungsträgern (Privatversicherern) oder Sozialdiensten erstellt wurden (nach Art. 43a Abs. 6 ATSG). Lässt beispielsweise eine Taggeldversicherung durch einen Detektiv observieren,

welcher die Kriterien nicht erfüllt, ist die Observation für die Invalidenversicherung dann verwertbar, obwohl die Taggeldversicherung an die Bewilligungspflicht nicht gebunden ist?

- a: Die Beantwortung der Frage, *welche* Verbrechen und Vergehen einen Bezug zur Tätigkeit als Spezialist für Observations haben, bleibt offen und wird offenbar der Praxis überlassen. Dieser Punkt wird Anstoss zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die rechtmässigen Voraussetzungen der Observation bieten. Es empfiehlt sich deshalb, einen Katalog von Delikten aufzustellen.
- b: Diese Bestimmung hat keinen konkreten Bezug zur Tätigkeit als Spezialist und kann kein ausschlaggebendes Qualitätsmerkmal sein. Konkurs- und Betreibungsregister sind wohnortgebunden. Ein gesamtschweizerisches Register existiert nicht. Der antragsstellende Spezialist muss deshalb angehalten werden, Registerauszüge seiner sämtlichen Wohnorte der letzten zehn Jahre einzureichen.
- c: Da die Spezialisten im Auftrag der Sozialversicherungsstellen handeln, sind diese auch verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze, was wie bis anhin durch entsprechende Abmahnung im Auftragschreiben erfolgen muss. Die Prüfung der Relevanz für das materielle Sozialversicherungsrecht ist Sache der Durchführungsstellen, die auch für die korrekte Instruktion der Spezialisten zu sorgen haben. Die Anforderungen an die Rechtskenntnisse müssen deshalb nicht speziell erhöht sein. Der Entwurf lässt offen, *welche* Rechtskenntnisse für eine einwandfreie Auftragsausführung notwendig sind (Persönlichkeitsrecht, Verfassungsrecht, Polizeirecht, Strafrecht, Sozialversicherungsrecht?). Nebst der Tatsache, dass der Gesuchsteller mit dem vorliegenden Textvorschlag nicht weiss, was von ihm verlangt wird, bietet die offene Formulierung wiederum Gelegenheit, sich über die Erfüllung der Anforderungen und damit über die Verwertbarkeit der Observationsunterlagen zu streiten.
- d: Die Tatsache, dass viele Spezialisten eine Polizeiausbildung haben, ändert nichts an der Tatsache, dass auch Spezialisten ohne Polizeiausbildung qualitativ gute Arbeit leisten. Es ist nicht definiert, was unter einer der Polizeiausbildung gleichwertigen Ausbildung zu verstehen ist. Dies ist zu korrigieren, sollen durch die Unklarheit nicht Verfahren über die Verwertbarkeit der Observationsunterlagen provoziert werden.
- e: Diese Anforderung ist überzogen. Wie kann ein Gesuchsteller die Erfahrung von zwei Jahren erarbeiten? Muss man sich dabei die Observation von Ehepartnern bei Verdacht auf aussereheliche Beziehungen oder die Tätigkeit für eine private Personenversicherung (Taggeld etc.), welche weniger strengen Anforderungen unterliegen, vorstellen? Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie ein Spezialist auf eine zweijährige Erfahrung in der Personenüberwachung kommen kann, wenn dazu eine Bewilligung erforderlich ist. In dieser Anforderung liegt sehr viel Spielraum der Bewilligungsbehörde. Es ist auch hier zu befürchten, dass diesbezügliche Rügen im Verfahren bei der Verwertung von Observationsunterlagen eingehen werden und teure Observations von den Gerichten für unrechtmässig erklärt werden, und damit gleichzeitig weiterhin Leistungen ausbezahlt werden müssen.

Die Durchführungsstellen werden sich auf die Bewilligungsentscheide des BSV verlassen. Auf dementsprechend hohen Sorgfaltsniveaus sind deshalb die Bewilligungen zu prüfen. Sind die Anforderungen an die Spezialisten nicht einwandfrei erfüllt, wären es die Durchführungsstellen, welche sich mit Gerichtverfahren wegen unzulässigen Observations beschäftigen müssen. Dies verursacht zusätzlich Kosten und lässt erwarten, dass Leistungen ausbezahlt werden müssen, welche zwar offensichtlich unberechtigt sind, aber lediglich aufgrund formeller Fehler nicht eingestellt werden können. Es ist deshalb äusserst wichtig, dass die

Anforderungen an die Spezialisten eindeutig und unter Ausschluss von Interpretationsspielraum formuliert sind.

Abs. 4

Was als Gesuchsbeilagen einzureichen ist, ist relativ offen formuliert. Klar sind Strafregister-, Betreibungsregister- und Konkursregisterauszug, wobei Betreibungs- und Konkursregister nur lokale Bedeutung haben. Damit kann somit nicht bewiesen werden, in den letzten zehn Jahren keiner Pfändung oder keinem Konkurs unterliegen zu sein.

Abs. 5

Es wird sich zeigen, ob eine Befristung der Bewilligung auf fünf Jahre praxisgerecht ist. Zu erwarten ist, dass Folgebewilligungen weniger aufwendig sein werden.

Abs. 6

Gemeint sein können mit der Meldepflicht eine allfällige strafrechtliche Verurteilung, ein Konkurs oder eine Pfändung. Änderungen bezüglich Rechtskenntnisse, Polizeiausbildung und zweijähriger Praxis sind kaum denkbar.

Abs. 7

Es handelt sich richtigerweise nicht um einen Berufstitel, sondern um die Kontrolle, dass sozialversicherungsmässige Observationen nur von Spezialisten durchgeführt werden, welche den Qualitätsanforderungen entsprechen. Umgekehrt muss die korrekte Zulassung als Spezialist bewirken, dass gegen die Person selbst mit Ausnahme persönlicher (Ausstands-)Gründe keine Einwände mehr möglich sein werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Bewilligungsanforderungen überprüft werden müssen. Die Sozialversicherungsstellen sind von der Pflicht entbunden, die Zulassung bzw. Eignung der Spezialisten selbst zu prüfen. Dies übernimmt die Bewilligungsbehörde. Derjenige Spezialist, welcher sich mit der Bewilligung ausweist, darf mit einer Observation beauftragt werden.

Grundsätzlich ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb mit der Bewilligung nicht geworben werden dürfte. Das Werbeverbot darf sich nicht soweit erstrecken, dass eine Überwachungsfirma selbst nicht Werbung machen darf. Es darf sich lediglich auf die Werbung mit der persönlichen Qualifikation hinsichtlich der Bewilligung beziehen.

Abs. 8

Der Entzug bei späterem Nichterfüllen der Voraussetzungen ist folgerichtig. Es darf aber nicht sein, dass die vorgesehene Befristung der Bewilligung auf fünf Jahre durch zwischenzeitliche Nachprüfungen unterlaufen wird. Der Verdacht, dass gewisse Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, muss erhärtet sein und darf nicht auf blosser Behauptung einer ins Visier einer Observation geratenen versicherten Person oder dessen Rechtsvertreter eine erneute Prüfung auslösen.

Abs. 9

Auf ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Bewilligungsinhaber und –inhaberinnen ist zu verzichten. Die Bewilligungsinhaber und –inhaberinnen haben ihre Bewilligung bei der beauftragenden Durchführungsstelle direkt nachzuweisen (z.B. mit einer schriftlichen Bestätigung), der Nachweis muss Bestandteil der Observationsakten sein.

Die Observation erfolgt verdeckt (Art. 43a Abs. 1 ATSG). Es würde dem Zweck einer verdeckten Observation zuwiderlaufen, wenn zugelassene Spezialisten veröffentlicht wären und mutmasslich von einer Observation betroffene Personen (bzw. deren Rechtsvertreter) ihrerseits Bewilligungsinhaber (bzw. Überwachungsfirmen) präventiv kontrollieren können oder

deren Auftragserfüllung verunmöglichen würden. Es ist durchaus nicht auszuschliessen, dass Spezialisten durch das Verzeichnis bekannt werden und deshalb auch bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erkannt werden.

Die Aufnahme der Bewilligung in die Akten ermöglicht aber, die Zulassung des Spezialisten nach Eröffnung der Observationsunterlagen zu prüfen und Rechtsmittel zu ergreifen.

Abs. 10

Die Bewilligung ermächtigt zu Observationen im Bereich der Sozialversicherungen und soll als Qualitätssiegel gelten. Es ist nicht ganz ersichtlich, weshalb diese Standards kantonale noch durch unterschiedliche weitere Standards ergänzt werden können, zumal sich der Bund mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 3 zufrieden gibt.

Selbstverständlich müssen kantonale Bewilligungen gelten, soweit Spezialisten Observationen für andere Auftraggeber als Sozialversicherungen ausführen.

Art. 7b Gebühren für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs

Die Gebühr darf kostendeckend sein, der entsprechende Aufwand wird in den Erläuterungen aber nicht aufgeschlüsselt. Folgebewilligungen dürften weniger Aufwand verursachen. Es ist zu bedenken, dass schlussendlich die Durchführungsstellen bzw. die Auftraggeber die entsprechenden Kosten zu tragen haben.

2. Abschnitt: Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht sowie Zustellung der Urteile

Grundsätzlich ist die Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht bereits heute geregelt. Grundlage dafür sind: Art. 46 ATSG, Rechtsprechung zur Art und Weise, wie die Akten geführt werden müssen sowie Weisungen. Hinsichtlich Observationsakten bestehen keinerlei veränderte Anforderungen oder Bedürfnisse. Sobald die Akten im Dossier vorhanden sind, können berechnete Personen und Stellen Akteneinsicht nehmen. Das gilt heute schon. Es gibt auch keine Veranlassung, zum Entscheidzeitpunkt Akten zurückzubehalten oder vorzuhalten. Die Akten müssen die Grundlagen aufzeigen, worauf ein Sozialversicherungsentscheid sich abstützt, dazu gehören selbstverständlich und unbestrittenermassen die Observationsakten. Neue Bestimmungen über die Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht sind deshalb grundsätzlich nicht notwendig.

Es ist darauf zu achten, dass der Tatsache, dass die meisten Sozialversicherungsstellen die Akten heute in elektronischer Form führen, Rechnung getragen wird.

Die bestehenden Regelungen in den Weisungen sind jedenfalls zu koordinieren und anzupassen.

Art. 7c Aktenführung

Die Akten werden heute – gestützt auf die Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung – bereits systematisch erfasst (z.B. Art. 46 ATSG). Systematik ist also bereits heute verlangt. In der Regel erfolgt die Aktenführung chronologisch. Auch werden die Akten sorgfältig behandelt. Würden die Durchführungsstellen diese Vorgaben nicht bereits heute einhalten, wären sie diesbezüglich angreifbar, woran sie bereits heute kein Interesse haben können. Eine zusätzliche Regelung in der Verordnung ist deshalb überflüssig und unbegründet. Die Aktenführung erregte bisher bei den Gerichten keinen Anstoss. Unter diesen Umständen kann aus Art. 7c ATSG auch keine neue Verpflichtung der Durchführungsstellen abgeleitet werden.

Die Erfahrung zeigt, dass die Tatsache, dass Gerichte Akten in Papierform verlangen, die Aktenführung aufwendig macht. Elektronische Aktenverzeichnisse ermöglichen heute einen direkten Zugriff auf das Dokument mittels eines Mausklicks.

Es versteht sich von selbst und wird auch so gehandhabt, dass Observationsakten Bestandteil der Akten sind. Akten, welche zur Begründung eines Entscheids dienen, müssen im Aktenossier vorhanden sein.

Unter diesen Umständen ist auf Art. 7c ATSV zu verzichten.

Art. 7d Aktenaufbewahrung

Auch die Aktenaufbewahrung erfolgt heute bereits sicher, sachgemäss und geschützt vor schädlichen Einwirkungen. Die Durchführungsstellen hätten es sich bereits bisher nicht leisten können, Akten ungeschützt und unsicher aufzubewahren.

Massnahmen gegen unberechtigten Zugriff, unprotokollierte Veränderungen und Verlust sind selbstverständlich. Verletzungen wären bereits heute verwaltungsverfahrensrechtlich und strafrechtlich sanktionierbar.

Observationsspezialisten liefern den auftraggebenden Sozialversicherungen bereinigte Berichte und sauber geschnittene Filme ab. Quelldokumente verblieben bisher aber bei den Spezialisten. Die Durchführungsstellen sind aber verantwortlich für die korrekte Handhabung sämtlicher Observationsakten. Diese sind deshalb von den Spezialisten den Durchführungsstellen herauszugeben. Nur so können die Durchführungsstellen gewährleisten, dass die Akten gesetzeskonform behandelt und schliesslich allenfalls auch vernichtet werden.

Art. 8a Einsicht in Observationsmaterial

Das Einsichtsrecht in die Observationsakten ist heute bereits selbstverständlich. Die Grundlagen eines Leistungsentscheids müssen den Akten entnommen werden können, weshalb es gar nicht möglich ist, Observationsakten der versicherten Person vorzuenthalten. Die Regelung bringt gegenüber Art. 8 ATSV nichts Neues. Die Einsichtnahme auf der Durchführungsstelle ist dort in Absatz 2 Satz 1 geregelt, die Zustellung von Kopien in Absatz 2 Satz 2. Diese Regelung gilt für alle Akten.

Zudem ist der Begriff "jederzeit" irreführend. Sind die Akten gemäss Art. 43a Abs. 8 lit. b ATSG oder Art. 8b ATSV vernichtet, können sie nicht mehr eingesehen werden. Der Begriff ist deshalb zu streichen.

Art. 8b Aktenvernichtung

Bei gewissen Sozialversicherungszweigen wie der Invalidenversicherung bleiben alte Akten grundsätzlich relevant, weil damit beispielsweise ein gesundheitlicher Verlauf dokumentiert wird. Ist die Vernichtung von Akten, die nicht archivwürdig sind, Pflicht, muss die "Archivwürdigkeit" näher umschrieben werden. Die Ausscheidung zwischen archivwürdigen und archivunwürdigen Akten dürfte äusserst aufwendig sein und kann nicht Aufgabe der Durchführungsstellen sein. Im Zweifelsfalle wird die Durchführungsstelle auf "Archivwürdigkeit" tendieren, da sie sich sonst der Beseitigung relevanter Akten schuldig machen könnte.

Die Kontrolle der Aktenvernichtung ist zu protokollieren. Damit verbleiben allerdings auch im Versichertendossier Anhaltspunkte über vernichtete Akten und wohl auch über deren Inhalt.

Die Dokumentierung der Vernichtung von Observationsdokumenten, welche nicht zur Bestätigung der Anhaltspunkte führte, führt auch in solchen Dossiers dazu, dass die einmalige Durchführung einer Observation bekannt bleibt. Durch die Tatsache, dass aber die konkreten Akten nicht mehr vorhanden sind, werden bei künftigen Bearbeitungen Fragen nach Inhalt der Observationsakten und deren Auslöser gestellt. Dies passiert auch dann, wenn sich durch die Observation die Anhaltspunkte zum unrechtmässigen Leistungsbezug nicht bestätigen, auf die Observation aber in anderen Dokumenten, zu Beispiel in medizinischen Gutachten (allenfalls dergestalt, dass die Observation nichts zur Klärung der Leistungsfähigkeit beiträgt) Bezug genommen wird.

Insgesamt lässt die Bestimmung zur Aktenvernichtung die nötige Klarheit missen, welche für eine umfassende und zielgenaue Vernichtung der Akten nötig wäre. Es muss festgestellt werden, dass eine Aktenvernichtung nicht so durchgeführt werden kann, dass vernichtete Akten (insbesondere Observationsmaterial) keine Spuren im Dossier hinterlassen.

Art. 14 Geltendmachung für die AHV / IV

Der Regress ist grundsätzlich Sache der Durchführung der Sozialversicherungen. Es war deshalb bereits bisher und ist auch zukünftig nicht korrekt, dem BSV eine Rolle im Regressverfahren einzuräumen. Die Rolle des BSV gemäss Art. 14 ATSV geht über die Funktion der Aufsichtsbehörde hinaus.

Der Regress betrifft nach dem materiellen Leistungsentscheid die Frage, ob der Sozialversicherung aufgrund des Regressrechts die Einforderung von Geldmitteln zugunsten des Versicherungsvermögens zusteht. Die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO werden unabhängig vom BSV verwaltet. Das BSV hat dort nur untergeordnete Funktionen.

Art. 20 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2019

Die Dreijahresfrist zur Führung des Aktenverzeichnisses ist minimal. Sollte gemäss Art. 7c Abs. 2 ATSV künftig die Führung eines spezifischen Aktenverzeichnisses verlangt werden, sind die IV-Stellen für die Einführung eines den Anforderungen von Art. 7c Abs. 2 ATSV genügenden Aktenverzeichnisses auf Anpassungen ihrer IT-Systeme angewiesen. Die entsprechenden Funktionen müssen – soweit sie den Anforderungen noch nicht entsprechen – aufwendig angepasst werden.

IV. Zusammenfassung

Die vorgesehene Änderung der ATSV ist ausführlicher als nötig. Insbesondere die Bestimmungen über die Aktenführung werden bereits heute gelebt. Die Aktenvernichtung ist zudem unvollständig und nicht schlüssig geregelt. Es bleibt offen, was vernichtet werden kann. Es kann sodann ohnehin nicht erreicht werden, dass nötigenfalls sämtliche Spuren einer Observation aus dem Dossier getilgt werden können.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung als Spezialist für Observationen ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Qualitätskontrolle durch die Durchführungsstellen gewahrt werden wird. Es hat keine Durchführungsstelle ein Interesse daran, qualitativ schlechte Observationen durchführen zu lassen. Dementsprechend sind die formulierten Bewilligungsvoraussetzungen in erster Linie als formelle Hürde zu verstehen. Nicht zu vernachlässigen ist dabei aber, dass damit ein neues Fenster zur möglichen Anfechtung von Observationen geschaffen wird, weil dadurch die Rechtmässigkeit einer Observation in Frage gestellt wer-

den kann. Die Anforderungen sind zu ungenau formuliert. Wird ein Verzeichnis der Spezialisten geschaffen, können schliesslich Personen, welche Versicherungsmissbrauch betreiben, sich gegen Observationen wappnen. Deshalb ist lediglich die Prüfung der Bewilligung durch die Durchführungsstelle und die Aufnahme der Bewilligung in das Versichertendossier gerechtfertigt, nicht aber die Führung eines Verzeichnisses.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- bereich.recht@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell